V. SCHLUSSFOLGERUNG

Unter Berücksichtigung des Vorstehenden beabsichtigt die Kommission, eine befürwortende Haltung zu der angemeldeten Vereinbarung einzunehmen. Sie fordert jedoch zuvor alle betroffenen Dritten auf, ihre Stellungnahmen innerhalb eines Monats ab dem Datum der Veröffentlichung dieser Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* unter Angabe des Aktenzeichens IV/36.172 — ZVEI/Arge Bat an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission
Generaldirektion IV — Wettbewerb
Direktion F — Investitionsgüterindustrie
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.1112 — Advent International/EMI/WH Smith)

(98/C 172/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 24. März 1998 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

— auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);

— in Elektronik-Format, über die „CEN"-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 398M1112. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),
2, rue Mercier,
L-2985 Luxemburg,
Tel. (352) 29 29-42455, Fax (352) 29 29-42763.
